

Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo vom 14. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW., S. 762), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998. (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455), und der §§ 3, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Alten Hansestadt Lemgo vom 14. Dezember 1999 von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Teilen:

a.) einer Grundgebühr je Haushalt bzw. Betrieb

und

b.) einer Behältergebühr

Die Behältergebühr wird nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen bemessen.

(2) Ein Haushalt im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen führen in jeder Wohnung einen eigenen Haushalt. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

(3) Zu den Betrieben im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Gewerbe und Industriebetriebe
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbißstuben
- Einzelhandelsgeschäfte, Großhandelsbetriebe
- Handwerksbetriebe
- Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen

(4) Die Gebühren betragen jährlich:

a.)	Grundgebühr je Haushalt	26,64 Euro
b.)	Grundgebühr je Betrieb	13,56 Euro
c.) und für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete		
60 l grau	4-wöchentlich	41,64 Euro

80 l grau	4-wöchentlich	55,44 Euro
120 l grau	4-wöchentlich	83,28 Euro
240 l grau	4 wöchentlich	166,56 Euro
60 l grün	14-tägliche Abfuhr	31,68 Euro
80 l grün	14-tägliche Abfuhr	42,24 Euro
120 l grün	14-tägliche Abfuhr	63,36 Euro
240 l grün	14-tägliche Abfuhr	126,84 Euro
Sonderabfuhr		
80 l grün	Saisonbiotonne	28,16 Euro
120 l grün	Saisonbiotonne	42,24 Euro
240 l grün	Saisonbiotonne	84,56 Euro
Sonderabfuhr		
60 l grau	14-tägliche Abfuhr	108,96 Euro
80 l grau	14-tägliche Abfuhr	128,52 Euro
120 l grau	14-tägliche Abfuhr	167,40 Euro
240 l grau	14-tägliche Abfuhr	284,40 Euro
d.) für einen Systemabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt		
bei 14-täglicher Entleerung:	Eigentumscontainer	776,16 Euro
	Mietcontainer	847,44 Euro
bei wöchentlicher Entleerung:	Eigentumscontainer	1.552,44 Euro
	Mietcontainer	1.623,72 Euro
bei 2 x wöchentlicher Entleerung:	Eigentumscontainer	3.104,88 Euro
	Mietcontainer	3.176,28 Euro
e.) für einen Abfallsack	mit 70 l Nutzinhalt	3,00 Euro/Stück

(5) Bei einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für den grünen Abfallbehälter (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lemgo) ermäßigt sich die Gebühr für den Abfallbehälter um den entsprechenden Betrag in Abs. 4 je nach Größe des Abfallbehälters.

6) Für die Auslieferung und den Einzug eines Abfallbehälters, der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Die Gebühr für Umtausch/ Auslieferung/ Einzug eines zweiten und jedes weiteren Behälters auf demselben Grundstück beträgt 10,00 €. Bei Selbstablieferung oder Selbstabholung von Abfallbehältern bei der Abfallbeseitigungs GmbH Lippe wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 € je Gefäß bzw. Tausch festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Ausgabe bzw. Auslieferung von Abfallbehältern oder bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraums nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.

(2) Vermindert oder erhöht sich die **Zahl der Haushalte, Betriebe oder der Abfallbehälter** pro Grundstück oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats.

Tritt die Veränderung vor der ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat ab.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich -auf Verlangen auf vorgeschriebenen Vordruck- die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter, die Zahl der Haushalte bzw. der Betriebe anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Haushaltsjahres.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haftet neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt Lemgo bereits nachgekommen sind.

(2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig.

(3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

(4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(5) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 4 genannten Größen durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann den Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 1. Juli in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschild für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird beim Erwerb fällig.

§ 6 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

(2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo vom 13.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.1998, außer Kraft.

Stand: 01.01.2019

i.d.F. der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lemgo vom 14.12.1999, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 67 vom 27.12.1999:

- geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 (Kreisblatt vom 25.10.2001, Seite 676 f)
- geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.10.2002 (Kreisblatt vom 11.11.2002, Seite 626)
- geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2004 (Kreisblatt vom 27.12.2004, Seite 1159 f)
- geändert durch 4. Änderungssatzung vom 12.12.2006 Kreisblatt vom 27.12.2006, Seite 753)
- geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29.10.2007 (Kreisblatt vom 12.11.2007, Seite 375 f)
- geändert durch 6. Änderungssatzung vom 27.10.2008 (Kreisblatt vom 10.11.2008, Seite 561)
- geändert durch 7. Änderungssatzung vom 26.10.2010 (Kreisblatt vom 25.11.2010, Seite 746)
- geändert durch 8. Änderungssatzung vom 17.10.2011 (Kreisblatt vom 25.10.2011, Seite 633)
- geändert durch 9. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (Kreisblatt vom 30.12.2013, Seite 1046)
- geändert durch 10. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Kreisblatt vom 27.12.2016, Seite 997)
- geändert durch 11. Änderungssatzung vom 10.12.2018 (Kreisblatt vom , Seite)